

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 219; PEG-Schlußgesetz Art. III Nr. 1

Die Revision ist nicht zuzulassen, wenn die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage durch das BEG-Schlußgesetz geklärt ist. Dem Berechtigten bleibt es überlassen, nach Maßgabe des Art. III Nr. 1 Abs. 1 des Schlußgesetzes einen neuen Antrag auf Entschädigung zu stellen. Absatz 3 dieser Bestimmung steht dem nicht entgegen.

BGH, Beschl.v. 6. Oktober 1965 - IV ZB 71/65 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 71/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Erna W [REDACTED] geb. R [REDACTED], [REDACTED] Blvd.,
N [REDACTED], [REDACTED], USA

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 6. Oktober 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom
10. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin als
Erbin und Hinterbliebenen ihres im Jahre 1948 verstorbenen
Ehemanns geltend gemachten Ansprüche abgelehnt, weil der
Ehemann norwegischer Staatsangehöriger gewesen sei und
im September 1933 nach Oslo übersiedelt sei, sich also
in Norwegen nicht nur vorübergehend aufgehalten habe
und folglich die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1
Nr. 1 c EEG nicht erfüllt habe. Die Erwägungen des Berufungs-
gerichts liegen auf tatrichterlichem Gebiet und entbehren



zudem einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung. Schon aus diesem Grunde wäre die Zulassung der Revision nicht geboten. Im übrigen ist die Frage, ob einer Anspruchsberechtigung des Ehemanns der Klägerin gemäß § 4 BEG seine Übersiedlung in das Land seiner Staatsangehörigkeit entgegensteht, im Hinblick auf die Änderung, die § 4 BEG durch Art. I Nr. 2 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315) erhalten hat, gegenstandslos. Nach § 4 Abs. 2 n.F. BEG gilt als Auswanderung auch, wenn der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig verlegt hat. Der Verfolgte, der - wie hier der Ehemann der Klägerin nach deren Darstellung - Deutschland aus Verfolgungsgründen verlassen hat, ist sonach auch dann im Sinne von § 4 Abs. Nr. 1 c BEG ausgewandert, wenn er sich in das Land seiner Staatsangehörigkeit begeben hat. Ist aber eine Rechtsfrage durch das BEG-Schlußgesetz geklärt, so besteht kein Anlaß, die Revision zuzulassen. Denn es kann nicht die Aufgabe des Revisionsgerichts sein, Rechtsfragen zu behandeln, die infolge einer vom Gesetzgeber herbeigeführten Klärung einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof nicht mehr bedürfen.

In einem solchen Falle muß es dem Berechtigten überlassen bleiben, gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 des Schlußgesetzes einen neuen Antrag zu stellen. Hieran ist der Berechtigte nicht durch Abs. 3 dieser Bestimmung gehindert. Nach dieser Vorschrift steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer früheren Entscheidung einer neuen Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen. Zwar tritt die formelle Rechtskraft des Berufung

urteils gemäß § 220 Abs. 3 Satz 2 BEG erst mit der Zustellung des die Revision nicht zulassenden Beschlusses ein. In Art. III Nr. 1 Abs. 3 ist aber nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit oder der formellen Rechtskraft, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung, nämlich der Entscheidung zur Sache, abgestellt. Es kommt hier sonach auf den Zeitpunkt an, in dem das Berufungsurteil ergangen ist. Ist es vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes verkündet worden, so liegt eine frühere Entscheidung im Sinne der vorerwähnten Vorschrift vor. Ihre - materielle - Rechtskraft steht einer neuen Entscheidung nicht entgegen.

Diese Auffassung entspricht auch der Rechtsprechung des Senats zu Art. IV Abs. 1 2. ÄndVO, in dem eine dem Art. III Nr. 1 Abs. 3 des BEG-Schlußgesetzes ähnliche Regelung getroffen ist. Der Senat hat in den in RzW 1960, 429 Nr. 112 und 528 Nr. 42 veröffentlichten Entscheidungen ausgesprochen, daß Art. IV Abs. 1 2. ÄndVO entsprechend anzuwenden ist, wenn ein vor der Verkündung der VO ergangenes Urteil des Berufungsgerichts erst nach diesem Zeitpunkt durch Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtskräftig geworden ist, daß es also zur Geltendmachung der Rechte aus dieser VO der Zulassung der Revision nicht bedarf.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 PEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf